

(4) Urkunden über derartige Abtretungen sowie die dabei vorkommenden Amtshandlungen der Behörden oder Beamten, insbesondere der Notare, sind stempelfrei.

§ 98. (1) Die Schädenvergütung wird in Teilzahlungen nach Maßgabe der fortschreitenden Wiederherstellung des Gebäudes, in der Regel in zwei gleichen Teilen ausgezahlt.

(2) Die erste Hälfte wird gezahlt, wenn die Wiederherstellung begonnen hat und die zu ihrer Vollendung erforderlichen Materialien angeschafft und zur Stelle gebracht worden sind.

(3) Die zweite Hälfte wird gezahlt

a) bei Neubauten, sobald der Bau unter Dach gebracht worden ist,

b) bei der Wiederherstellung nur teilweise beschädigter Gebäude, sobald die erste Hälfte verwendet ist.

(4) In beiden Fällen (Absatz 2 und 3) kann jedoch der Nachweis verlangt werden, daß die Weiterführung des Baues gesichert und zur Wiederherstellung die volle auszahlende Summe erforderlich ist.

(5) Beträgt die Vergütung nicht mehr als 500 M und nicht mehr als fünf vom Hundert der Versicherungssumme der gemeinsam versicherten Gebäude, so wird sie ausgezahlt, ohne daß der Nachweis der Verwendung erbracht zu werden braucht. Die Verpflichtung zur Wiederherstellung des Gebäudes wird dadurch nicht berührt.

§ 99. Wird die Schädenvergütung nicht binnen zehn Jahren nach dem Eintritte des Versicherungsfalls erhoben, so erlischt der Anspruch darauf (zu vergl. aber § 107). Beträge, die innerhalb dieser Frist erhoben, aber nicht verwendet worden sind, sind der Anstalt zurückzuzahlen.

§ 100. (1) Ist die Wiederherstellung eines Gebäudes nicht im vollen Umfang erfolgt oder hat sie nicht die volle Vergütung in Anspruch genommen und beträgt der nicht verwendete Betrag mehr als zehn vom Hundert der für das Gebäude bewilligten Schädenvergütung, so ist er, soweit er nicht nach den §§ 94 bis 96 anderweit verwendet wird, nicht auszuführen. Ist er bereits erhoben, so ist er der Anstalt einstweilen zur Verwahrung zurückzuerstatten. Der Anspruch auf diesen Teil der Vergütung bleibt aber für den Fall ihrer nachträglichen Verwendung bis zum Ablaufe der im § 99 vorgeschriebenen zehnjährigen Frist bestehen.

(2) Das gleiche gilt, wenn Teile der Gebäude, die bei der Würderung für unbrauchbar erklärt worden sind, bei der Wiederherstellung gleichwohl beibehalten und nicht durch neue ersetzt werden.

(3) Wenn der Empfangsberechtigte an der vollen Verwendung der Vergütung durch Umstände gehindert wird, die von seinem Willen unabhängig sind, so kann